



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Peter Eichstädt (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

"Erhebungsbeauftragte" für den Zensus 2011

1. In welchem Zeitraum und in welchen Verfahrensschritten wird in Schleswig - Holstein der Zensus 2011 durchgeführt?

Antwort:

Die Durchführung des Zensus erfolgt in drei Phasen:

Phase 1 umfasst den Zeitraum vom Jahre 2007 bis zum April 2011. Dabei ging und geht es im Wesentlichen um die Entwicklung des Konzeptes, die Vorbereitung der Erhebung und die Einrichtung der Erhebungsstellen.

Phase 2 umfasst die Haupterhebung von Mai 2011 bis ca. April 2012. Die Erhebungen starten am 9. Mai 2011 mit der Gebäude- und Wohnungszählung, der Haushalbefragung auf Stichprobenbasis sowie der Erhebung in den Sonderbereichen (Wohnheime, Anstalten etc.). Der Ergebnisrücklauf unterliegt einer Kontrolle und Plausibilisierung.

Phase 3 umfasst die Ergebnisfeststellung und Auswertung im Zeitraum von Mai 2012 bis Juni 2013. Im November 2012 werden die amtlichen Einwohnerzahlen bereitgestellt und die Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung veröffentlicht. Im Mai 2013 werden die Detailergebnisse (Haushaltegenerierung, Merkmale) bekannt gegeben.

2. Wie viele Haushalte sind betroffen?

Antwort:

Eine Angabe zur Anzahl der Haushalte ist nicht möglich, da die Befragung nicht auf Haushalte, sondern auf Personen ausgerichtet ist. Im Rahmen der Haushaltebefragung (Stichprobe) werden in Schleswig-Holstein ca. 285 600 Personen befragt. In die Gebäude- und Wohnungszählung werden die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Verwalterinnen und Verwalter oder Nutzungsberechtigten von ca. 794 000 Gebäuden einbezogen. Von der Befragung in Sonderbereichen (s.o.) sind ca. 47 780 Personen (davon 780 Einrichtungsleitungen) betroffen.

3. In wie vielen Fällen und nach welcher Auswahl werden Haushalte von Erhebungsbeauftragten direkt aufgesucht?

Antwort:

Die nach der Stichprobenverordnung des Bundes vorzunehmende Auswahl der Anschriften, an denen sich ein Haushalt oder mehrere Haushalte befinden können, ist im Rahmen einer Stichprobenziehung durch das Statistische Bundesamt nach einem von Professor Münnich, Professor Gabler und den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des Stichprobenforschungsprojektes entwickelten Modell erfolgt. Nach diesem Modell ist es erforderlich, bundesweit 1,4 Mio Anschriften mit 7,9 Mio Personen (ca. 9,65% Anteil an der Gesamtbevölkerung) zu befragen, um repräsentative Ergebnisse zu erhalten und den Qualitätsanforderungen des Zensusgesetzes 2011 Rechnung zu tragen. Zur Frage der Anzahl der betroffenen Haushalte siehe die Antwort zu Frage 2.

4. Wie viele Erhebungsbeauftragte werden benötigt?

Antwort:

Je nach den persönlichen, zeitlichen und regionalen Gegebenheiten dürfte jede oder jeder Erhebungsbeauftragte zwischen 100 und 200 Personen befragen. Daraus ergibt sich ein Bedarf von 2 500 bis 4 500 Erhebungsbeauftragten, den die Erhebungsstelle für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich feststellt.

5. Wie und wo wird für diese ehrenamtlich auszuführende Tätigkeit geworben?

Antwort:

Über die Werbemaßnahmen entscheiden grundsätzlich die Erhebungsstellen. Das Statistikamt Nord hat ihnen Muster für entsprechende Presseinformationen in unterschiedlicher Form zur Verfügung gestellt. Empfohlen wird die Veröffentlichung von Ausschreibungen u.a. in Gemeindeblättern und kleinen regionalen Zeitungen; ferner kommen Aushänge und Flyer, beispielsweise an Hoch- und Berufsschulen, in Kommunalverwaltungen sowie Veröffentlichungen im Internet in Frage.

6. Welche Voraussetzungen müssen die Erhebungsbeauftragten erfüllen und wie werden die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber überprüft?

Antwort:

Die Voraussetzungen für Erhebungsbeauftragte ergeben sich aus § 11 Abs. 1 des Zensusgesetzes 2011 in Verbindung mit § 14 des Bundesstatistikgesetz-

zes. Sie müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Erhebungsbeauftragte dürfen zudem nicht eingesetzt werden, wenn aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen Anlass zur Besorgnis besteht, dass Erkenntnisse aus der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zu Lasten der Auskunftspflichtigen genutzt werden.

Auf der Grundlage der Angaben in einem Bewerbungsbogen führt in aller Regel die Erhebungsstellenleiterin oder der Erhebungsstellenleiter ein Bewerbungsgespräch, in dem ggf. Zweifelsfragen geklärt werden.

7. Welche Rechte haben die Erhebungsbeauftragten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben?

Antwort:

Die Rechte gegenüber den zu befragenden Bürgerinnen und Bürgern beschränken sich auf das Ansprechen der Betroffenen im Auftrage der Erhebungsstelle und das Aushändigen der Fragebogen.

8. Sind die Bürgerinnen und Bürger verpflichtet, den Erhebungsbeauftragten Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten?

Antwort:

Nein; die Erhebungsbeauftragten haben keine Vollzugsrechte.

9. Wie hoch ist die Aufwandsentschädigung, die Erhebungsbeauftragte erhalten?

Antwort:

Für ein Einzelinterview erhalten die Erhebungsbeauftragten 7,50 Euro und für die Befragung einer Einrichtungsleitung 15 Euro. Sofern Bürgerinnen oder Bürger die Auskunft verweigern, erhalten sie für die alleinige Existenzfeststellung 2,50 Euro.

10. Werden die Aufwandsentschädigungen auf Leistungen nach dem SGB II angerechnet?

Antwort:

Die Aufwandsentschädigungen werden nach Mitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aus dem Jahre 2010 als Einkommen berücksichtigt. Soweit mit der Aufwandsentschädigung tatsächlich bestehender Aufwand abgegolten wird, wird der nachgewiesene Aufwand in Abzug gebracht. Neben den tatsächlichen, nachgewiesenen Aufwendungen wird als Pauschbetrag vom Einkommen volljähriger Hilfebedürftiger – sofern dieser nicht schon bei anderem Einkommen berücksichtigt wurde - ein Betrag in Höhe von 30 Euro monatlich für die Beiträge zu privaten Versicherungen, die nach Grund und Höhe angemessen sind, gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abgesetzt.

11. Dürfen Leistungsempfänger nach SGB II eine solche Tätigkeit ablehnen?

Antwort:

Für SGB II-Leistungsberechtigte gelten dieselben Regelungen wie für Nichtleistungsberechtigte. Nach § 5 Zensusausführungsgesetz ist jede volljährige Person zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte oder Erhebungsbeauftragter verpflichtet. Zu befreien ist, wem eine solche Tätigkeit aus

gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann.

12. Wie und durch wen werden die Erhebungsbeauftragten ausgewählt?

Antwort:

Die Bewerberinnen und Bewerber werden auf der Grundlage ihrer Angaben im Bewerbungsbogen und nach dem Ergebnis eines Bewerbungsgespräches (vgl. auch Antwort zu Frage 6) von den Erhebungsstellen ausgewählt und bestellt (siehe auch § 11 Abs. 1 Zensusgesetz 2011).

13. Gibt es Erkenntnisse, dass auch in Schleswig – Holstein die NPD oder andere, vom Verfassungsschutz beobachtete Parteien versuchen, ihnen nahe stehende Personen in den Kreis der Erhebungsbeauftragten zu bringen?

Antwort:

Ja. Seit dem 24. Januar 2011 ruft der Landesverband der NPD auf seiner Internetseite (www.npd-sh.de) seine Mitglieder auf, sich als Volkszähler zu bewerben. Über andere Parteien liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

14. Welche Vorkehrungen trifft das Land Schleswig – Holstein gegen solche eventuellen Versuche?

Antwort:

Eine generelle Zulassungsbeschränkung für die Tätigkeit eines Erhebungsbeauftragten allein aufgrund einer bestimmten politischen Anschauung ist nicht mit Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes vereinbar. Danach darf niemand u.a. wegen seiner politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden. Sofern bestimmte Organisationen ihre Mitglieder dazu auffordern, die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte entgegen dem strafrechtlich abgesicherten Verschwiegenheitsgebot missbräuchlich zu nutzen, ist dies ein hinreichender Grund dafür, die entsprechenden Personen von dieser Tätigkeit auszuschließen. Das Gleiche gilt für den Fall parteipolitischer Aktivitäten im engen und bewusst angestrebten räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragter, da insofern eine unparteiische Aufgabewahrnehmung im Sinne des § 95 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz nicht mehr gewährleistet ist. Ehrenamtlich tätige Erhebungsbeauftragte handeln als Amtsträger und müssen sich als solche parteipolitisch neutral verhalten. Sofern den Erhebungsstellen die NPD-Mitgliedschaft einer Bewerberin oder eines Bewerbers bekannt werden sollte, ist die Bewerbung im Hinblick auf den Inhalt des NPD-Aufrufes abzulehnen. Bereits bestellte Erhebungsbeauftragte sind in diesem Fall von ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit wieder zu entbinden. Die Erhebungsstellen sind angewiesen, entsprechend zu verfahren. Im Übrigen sind sie gebeten worden, Angehörige des öffentlichen Dienstes und Personen mit Erfahrungen bei statistischen Erhebungen bevorzugt zu berücksichtigen.

15. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über Vorkehrungen in anderen Ländern, z.B. in Hessen, um politische Extremisten oder Personen mit kriminellen Motiven von der Bestellung zum Erhebungsbeauftragten auszuschließen?

Antwort:

Die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstaufsichtsbehörden der statistischen Ämter des Bundes und der Länder haben sich aus Anlass der erstmals in Sachsen-Anhalt bekannt gewordenen Aufrufe der NPD mit der Thematik der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Tätigkeit einer oder eines Erhebungsbeauftragten ausführlich befasst. Sie sind der Auffassung, dass das in § 14 des Bundesstatistikgesetzes bzw. § 11 Abs. 3 des Zensusgesetzes 2011 vorgeschriebene strenge Auswahlverfahren geeignet ist, einem Missbrauch vorzubeugen. Danach sind die Erhebungsstellen verpflichtet, die Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit der Bewerberinnen und Bewerber zu prüfen. Wenn danach Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese ihre Erkenntnisse für sachfremde Zwecke nutzen könnten, dürfen sie nicht bestellt werden. Dabei entsprechen die in einzelnen Ländern getroffenen und den anderen Ländern mitgeteilten Maßnahmen grundsätzlich den in Schleswig-Holstein veranlassten Vorkehrungen.

Zeitungsmeldungen (Hessische Allgemeine Zeitung, Frankfurter Rundschau) ist zu entnehmen, dass in Hessen, wie in Schleswig-Holstein (siehe Frage 14), vornehmlich Bedienstete aus dem öffentlichen Dienst oder bereits bekannte Personen zu Erhebungsbeauftragten bestellt werden. Dies gilt auch für Baden-Württemberg.